

# Presseinformation

Frankfurt am Main, den 01.07.2010

**Die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main hat der Klage des ehemaligen Finanzvorstands einer Bank stattgegeben, die dieser nach seiner fristlosen Entlassung gegen die Bank erhoben hat.**

## **Mitteilung für die Presse (Nr. 1/10)**

Durch Urteil vom 01.07.2010 (Az.: 3-04 O 54/09) hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main der Klage eines Finanzvorstands einer Bank stattgegeben, der wegen Vertrauensverlustes entlassen worden war. Der Kündigung ging eine Durchsuchung in den Räumen der Bank und auch der Privatwohnung des Klägers voraus, weil eine Bekannte des Klägers, die Mitarbeiterin einer Sicherheitsfirma war, verdächtigt wurde, mit Betäubungsmitteln auch in den Räumen der Beklagten Handel getrieben zu haben.

Der Konsum, der Besitz oder der Vertrieb von Drogen wird dem Kläger nicht vorgeworfen. Eine Kenntnis von der Tätigkeit seiner Bekannten konnte das Gericht nicht feststellen. Sein Verhältnis zu seiner Bekannten hat das Gericht jedoch als deutlich persönlicher und enger angesehen, als es

der – familiär ungebundene – Kläger gegenüber der Beklagten dargestellt hatte. Der Kläger hat nach Auffassung des Gerichts Umstände aus seinem privaten Lebensbereich im Zusammenhang mit dem gegen seine Bekannte gerichteten Strafverfahren, das auch ihn berührte, nicht umfassend dargelegt und mitgeteilt.

Das Gericht hat bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung aller für und gegen die Aufhebung bzw. Beendigung eines Dienstverhältnisses sprechenden Gründe darin aber kein überwiegendes Argument für eine Vertragsaufhebung gesehen. Strafbares Verhalten irgendwelcher Art wird dem Kläger nicht vorgeworfen. Die von ihm der Beklagten nicht erteilten Informationen betreffen Umstände seines Privatbereichs und ein ihn belastendes Strafverfahren, die er nicht umfassend offenbaren musste. Die Beklagte hat daneben auf erhaltene Informationen über längere Zeit nicht reagiert. Dies rechtfertigt auch angesichts der erhöhten Loyalitätspflichten des Klägers als Finanzvorstand der Beklagten noch nicht eine außerordentliche Kündigung.

**Anmerkung der Pressestelle:**

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung kann im Wege der Berufung vorgegangen werden.

Diese Pressemitteilung erhalten die Damen und Herren Gerichtsreporter im Hause sowie die im Presseverteiler enthaltenen Medien per Mail oder Fax. Die Entscheidung wird in Kürze in anonymisierter Form in die Landesrechtsprechungsdatenbank des Landes Hessen eingestellt werden.

Im Auftrag

Meinrad Wösthoff

Vorsitzender Richter am Landgericht

Pressereferent Zivilsachen